



Satzung des DigiClub e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „DigiClub“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“ und firmiert sodann als „DigiClub e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Germering
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der DigiClub hat das Ziel, die digitale Bildung zu fördern. Im Vordergrund steht die Breitenbildung, und zwar die Stärkung von digitaler Kompetenz auf lokaler Ebene unabhängig von Geschlecht und sozialer Herkunft. Insbesondere junge Menschen sollen dadurch fit gemacht werden für die Chancen und Herausforderungen der zunehmend digitalen Berufswelt. Gleichzeitig sollen mehr Nachwuchskräfte für technisch-digitale Berufsfelder gewonnen werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vorstandsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (3) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Förderung des technischen Interesses im Kindesalter
 - Begeisterung insbesondere von Mädchen für technisch-digitale Themen
 - Ergänzung der schulischen Angebote durch Vermittlung technisch-digitaler Lerninhalte
 - Unterstützung von Schulen, Kindergärten und weiteren Einrichtungen der Kinderbetreuung in ihren technisch-digitalen Bildungs- und Erziehungsaktivitäten
 - Heranführung junger Menschen an Unternehmen und öffentliche Betriebe mit technischen und digitalen Ausbildungs- und Berufsangeboten
 - Sicherstellung der Verfügbarkeit der Angebote des Vereins für alle Menschen, unabhängig von deren sozialer Herkunft oder von finanziellen Möglichkeiten des Elternhauses.

Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere mit der Durchführung von Bildungsveranstaltungen in Form von Technik Camps, die eigenständig als mehrtägige Veranstaltungen oder in zeitlicher Ergänzung zu Angeboten bestehender Bildungs- und Betreuungseinrichtungen angeboten werden.

- (4) Der DigiClub oder dessen Vorstandsmitglieder können Mitglied in anderen Vereinen oder Interessenverbänden werden, soweit dies dem Zweck des Vereins dient.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt, bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern und die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich - auch elektronisch - an den Vorstand zu richten. Bei Jugendlichen muss eine Einverständniserklärung der Erziehungsbevollmächtigten vorliegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragszahlung erfolgt nach Vorgabe des Vorstandes per Lastschrift-Einzug oder nach Rechnungsversand.
- (4) Ein Mitglied, das juristische Person ist, wird durch eine natürliche Person vertreten, die in der Organisation des Mitglieds in leitender Funktion beschäftigt und vom Mitglied als dessen Vertretung benannt ist.

§ 4 Beiträge, Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise wird in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird. Der Verein kann verlangen, dass für Mitgliedsbeiträge eine Ermächtigung für das SEPA-Lastschriftverfahren durch das Mitglied erteilt wird.
- (2) Über die Zahlung der Mitgliedsbeiträge hinaus unterstützen die Mitglieder die Ziele und entsprechenden Maßnahmen des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- Mit dem Tod des Mitglieds
 - Durch Austritt
 - Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - Durch Ausschluss
 - Bei juristischen Personen durch Löschung im jeweiligen Register
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen durch einfache schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung
 - Geschäftsführung / Assistenz

§ 7 Vorstand und Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus bis zu 8 Mitgliedern:
- a. Vorsitzende/-r,
 - b. Stellvertretende/-r Vorsitzende/-r
 - c. Jugendleiter/-in
 - d. Schriftführer/-in
 - e. Schatzmeister/-in
 - f. Schulvertreter/-in
 - g. Verwaltungsvertreter/-in
 - h. Wirtschaftsvertreter/-in
- (2) Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl einer Vorschlagsliste ist zulässig, soweit nicht mindestens ein Viertel der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder dort die einzelne Wahl jedes Vorstandsmitgliedes verlangt.

- (3) Der Vorstandschaft können nur natürliche Personen angehören, die entweder Vereinsmitglied sind oder im Falle von juristischen Personen als deren Vertretung benannt wurden.
- (4) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus Vorsitzender/-m und stellvertretender/-m Vorsitzender/-m. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/-r ist für sich alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl der Vorstandschaft für die Positionen f. bis h. müssen aus dem Kreis der Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Organisationsgruppen entstammen.
- (6) Mitglieder der Vorstandschaft müssen im Falle von a. und b. mindestens 18 Jahre, sonst mindestens 15 Jahre alt sein.
- (7) Die Vorstandschaft ist handlungsfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder und daraus zwei entsprechend (4) gewählt werden. Führt eine Vorstandswahl zu keiner handlungsfähigen Vorstandschaft, so ist innerhalb von 6 Monaten eine weitere Wahl anzusetzen. Wird erneut keine handlungsfähige Vorstandschaft gewählt, ist der Verein entsprechend nachfolgender Bestimmung aufzulösen.
- (8) Beschlüsse der Vorstandschaft werden im Rahmen von Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 4 Personen, darunter ein Vorstandsmitglied aus (1) a. oder (1) b. anwesend sind. Vorstandssitzungen können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden.
- (9) Über Anträge zur Beschlussfassung kann von der Vorstandschaft auch im Umlauf per E-Mail entschieden werden. In diesem Fall müssen mehr als 50% der gewählten Mitglieder der Vorstandschaft, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied aus (1) a. oder (1) b. dem Beschlussvorschlag zustimmen. Andernfalls gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Festsetzung des Beitrages
 - Wahl und Entlastung der Vorsitzenden und der übrigen wählbaren Mitglieder der Vorstandschaft
 - Wahl der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers
 - Entscheidung über einen Widerspruch gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

- (3) Zur Mitgliederversammlung lädt die oder der Vorsitzende/-r unter Angabe der Tagesordnung in Textform per Brief oder E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Nachträgliche Tagesordnungspunkte können von Mitgliedern bis zu einer Woche vor der Versammlung beim Vorstand beantragt werden und sind vom Versammlungsleiter zu Beginn in die Tagesordnung aufzunehmen. Über weitere Ergänzung zur Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen; nicht zugelassen sind Beschlüsse zur Ergänzung der Tagesordnung, die Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung zum Ziele haben.
- (4) Beschlussfähig ist jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr oder im Fall von juristischen Personen deren benannte Vertreter.
- (5) Versammlungsleitung hat die oder der Vorsitzende/-r, bei Verhinderung die Stellvertretung oder ein anderes Mitglied der Vorstandschaft. In Abwesenheit der Vorstandschaft bestimmt die Versammlung die Leitung. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Änderungen des Vereinszweckes und der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen anwesender Mitglieder.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich bei der Ausübung seines Stimmrechts durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Vollmachtgeber gleichzeitig vertreten. Stimmenthaltungen bleiben bei der Mehrheitsfindung unberücksichtigt. Auf Wunsch eines Viertels der anwesenden Mitglieder muss eine Abstimmung schriftlich erfolgen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, in der die Beschlüsse festgehalten werden. Sie ist von der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§9 Geschäftsführung / Assistenz

- (1) Zur Koordination und Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit kann die Vorstandschaft beschließen, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Rahmen eines ordentlichen Beschäftigungsverhältnisses gegen Bezahlung zu beschäftigen oder für gleichartige Tätigkeiten ein Unternehmen mit entsprechenden Dienstleistungen zu beauftragen.
- (2) Die Vorstandschaft ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Inhalte der bezahlten Tätigkeit schuldig.
- (3) Sollten die Gesamtkosten derartig bezahlter Koordinations- und Unterstützungstätigkeiten den Betrag von 10 000 EUR pro Jahr übersteigen, muss die Vorstandschaft zuvor die Genehmigung der Mitgliederversammlung einholen.

§10 Finanzen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist die oder der Schatzmeister/-in. Die oder der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/-in

hat jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und zunächst dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Verein ist entsprechend vorgenannter Bestimmungen aufzulösen, wenn trotz zweimaliger form- und fristgerecht angesetzter Wahl keine handlungsfähige Vorstandschaft gewählt wurde.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung. Um welche Körperschaft es sich handeln soll, beschließt die Mitgliederversammlung, die letztmalig erfolglos eine Vorstandswahl durchführte. Kommt kein entsprechender Beschluss zustande, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen der Stadt Germering und dem Landkreis Fürstentfeldbruck zu, die es zur Förderung von Bildung und Erziehung einzusetzen haben.